



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)</b>	<b>358</b>
<b>Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena vom 09.11.2000</b>	<b>358</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>360</b>
Städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der Erschließung weiterer Bauvorhaben an der herzustellenden Verlängerung der Schillbachstraße	360
Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz	361
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>362</b>
Ausschusssitzungen	362
Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG	362
Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Landesverwaltungsamtes	362
Öffentliche Bekanntmachung des Katasteramtes	363
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	<b>363</b>
Immobilienverkäufe	363
Vorhaben: Um- u. Anbau Kastanienschule	364

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) vom 18. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S.177), der §§ 3 und 4 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 273), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 5. März 1991 (GVBl. S. 329) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 181) und des § 22 der Abfallsatzung der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 13.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Grundstückseigentümer hat für eine ordnungsgemäße Gebührenerhebung den Neuantrag auf Ermäßigung der Grundgebühr bei der Gebührenstelle der Stadtwirtschaft bis zum Stichtag 1. Januar abzugeben. Alle genehmigten Gebührenermäßigungen haben eine Gültigkeit bis zum 31.12.2001.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:  
Jena, 06.11.2000

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger  
(Oberbürgermeister) (Siegel)

## **Neubekanntmachung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena vom 09.11.2000**

Aufgrund des Artikels 3 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 13.09.2000 (Amtsblatt der Stadt Jena 43/00 vom 02.11.2000) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 09.12.1992 wie er sich

1. aus der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena vom 22.07.1998 (Amtsblatt der Stadt Jena 41/98)
2. aus der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena vom 13.09.2000 (Amtsblatt der Stadt Jena 43/00) ergibt,

in der vom 03.11.2000 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

ausgefertigt  
Jena, 09.11.2000

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil P. Röhlinger  
(Oberbürgermeister) (Siegel)

## **Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Jena**

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Jena erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet Jena veranstalteten Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten (einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Spielhallen, Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
4. das Ausspielen von Geld- oder Sachwerten in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen.

**§ 2**

**Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder Veranstaltungen, die kulturellen, religiösen, politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 9 dieser Satzung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
3. Zirkusveranstaltungen;
4. Volksbelustigungen auf Jahrmärkten; Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen;
5. Tanzunterricht einschließlich eines Abschlussballes, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen.

**§ 3**

**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen (Veranstalter). In den Fällen des § 5 gilt der Halter als Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein (§ 9 Abs. 3), die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

**§ 4**

**Erhebungsform**

- (1) Die Steuer wird als Pauschsteuer entsprechend der §§ 5 bis 8 dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (3) Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der Personen, die in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes an der Veranstaltung beteiligt sind. Die bisherigen §§ 5 bis 8 werden aufgehoben.

**§ 5**

**Pauschsteuer nach festen Sätzen**

Für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Apparaten (§ 1 Ziff. 3) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Apparat:

1. mit Gewinnmöglichkeit
  - aufgestellt in einer Spielhalle  
200,00 DM / 102,00 Euro
  - aufgestellt an einem sonstigen Ort  
100,00 DM / 51,00 Euro
2. ohne Gewinnmöglichkeit
  - aufgestellt in einer Spielhalle  
90,00 DM / 46,00 Euro
  - aufgestellt an einem sonstigen Ort  
40,00 DM / 20,00 Euro
3. mit dem Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere, Kriegsverherrlichung oder Pornographie dargestellt werden
  - unabhängig vom Aufstellungsort  
1.000,00 DM / 510,00 Euro

**§ 6**

**Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und Tanzveranstaltungen, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, ausschließlich der Bühnen und Kassenräume, der Kleiderablagen und ähnlichen Nebenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte u. ä. Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer wird je angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche erhoben, gemäß § 1
  - Pkt. 1 2,00 DM / 1,00 Euro
  - Pkt. 2 4,00 DM / 2,00 Euro
  - Pkt. 3 2,00 DM / 1,00 Euro
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

**§ 7**

**Pauschsteuer nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den §§ 5 und 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen.
- (2) Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen (einschließlich Steuer und Vorverkaufsgebühr, abzüglich enthaltener Speisen und Getränke).
- (3) Für Spielclubs, Spielcasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 5 v. H. des Spielumsatzes. Für andere Veranstaltungen ist zur Berechnung der Steuer ein Steuersatz von 20 v. H. anzuwenden.

- (4) Ist die Berechnung der Steuer nach Abs. 3 unverhältnismäßig schwer durchführbar, so kann sie pauschaliert werden.

### § 8

#### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer entsteht für Vergnügungen nach §§ 6 und 7 mit Beginn der Veranstaltung, im Falle des § 5 mit der Inbetriebsetzung der Apparate.
- (2) Die Abrechnung der in einem Monat durchgeführten Veranstaltungen ist jeweils schriftlich bis zum 10. Kalendertag des darauf folgenden Monats gegenüber dem Steueramt der Stadt durchzuführen.
- (3) Auf Grund der Abrechnung nach Abs. 2 bzw. der Anmeldung nach § 9 (Spielapparate) setzt die Stadt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (4) Die Steuerschuld wird im Falle der §§ 6 und 7 innerhalb von 2 Wochen und im Falle des § 10 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig. Im Falle des § 5 wird die Steuer vierteljährlich, in der Mitte eines jeden Kalendervierteljahres (10.02., 10.5., 10.08. und 10.11. des Jahres) fällig.

### § 9

#### Anmeldung

- (1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Tage vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Bei Vergnügungen i. S. d. § 1 Ziff. 3 ist die Inbetriebnahme der Apparate innerhalb einer Woche bei der Stadt anzumelden.
- (2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt worden ist, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt. Bei Vergnügungen i. S. d. § 1 Ziff. 3 ist der Halter der Apparate und Automaten zur Anmeldung verpflichtet.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

### § 10

#### Festsetzung in besonderen Fällen

Verstößt der Veranstalter gegen die Abrechnungspflicht nach § 8 bzw. die Anmeldepflicht nach § 9 Abs. 1 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt die Stadt die Steuer auf Grund der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt.

### § 11

#### Währungsumstellung

Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001.

Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.

### § 12

#### (Inkrafttreten)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der Erschließung weiterer Bauvorhaben an der herzustellenden Verlängerung der Schillbachstraße

- beschl. am 25.10.2000, Beschl.-Nr. 00/10/16/0385

1. Der Stadtrat stimmt dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages zur Sicherung der Erschließung weiterer Bauvorhaben an der herzustellenden Verlängerung der Schillbachstraße zu.
2. Die Stadt Jena beteiligt sich an der Erschließung des Grundstückes der Familie Wrobel (Gemarkung Jena, Flur 33, Flurstück-Nr. 36) mit 20.000,-- DM.

#### Begründung:

Die Schillbachstraße-GbR, deren Mitglieder die Anliegereigentümer bzw. die zukünftigen Anliegereigentümer an der vorgesehenen Verlängerung der Schillbachstraße sind, hat der Stadt Jena angeboten, als Vorhabenträger Erschließungsanlagen zu planen und herzustellen, um für Bauvorhaben auf den Grundstücken in der Gemarkung Jena, Flur 14, Flurstücke 33/9, 33/10, 33/12, 36/3 und 36/4 und Flur 33, Flurstücke 33/2, 34 und 35 die Erschließung dauerhaft zu sichern.

Der Vertrag regelt dazu die Einzelheiten unter anderem auch die Hinterlegung von Bürgschaften für den Fall, dass die beantragten Bauvorhaben von der Stadt genehmigt aber der Vorhabenträger die vereinbarten Erschließungsanlagen nicht oder nur teilweise herstellt.

Grundlage dieses Vertrages ist der Entwurf des Bebauungsplanes „Schillbachstraße“ in Jena, wie er am 26.06.1996 im Stadtrat der Stadt Jena zur öffentlichen Auslegung gebilligt wurde, in der Zeit vom 22.07.1996 bis 30.08.1996 öffentlich ausgelegt hat, zu dem am 20.08.1996 eine Bürgeranhörung stattfand und die mit den Fachämtern der Stadtverwaltung Jena abgestimmten Entwurfsplanungen. Diese beinhalten für die Ausführung gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes „Schillbachstraße“ eine Verschiebung der Linienführung der Straßentrasse und eine Verringerung der Straßenbreite, um die Herstellungskosten zu minimieren.

Nach dem Willen des Vorhabenträgers und der bisherigen Beschlusslage des Stadtrates der Stadt Jena sollen

diese Erschließungsanlagen solange als Privatstraße in der Unterhaltung und Verkehrssicherung des Vorhabenträgers und seiner Rechtsnachfolger verbleiben, bis der Bebauungsplan „Schillbachstraße“ vollständig umgesetzt wird.

Die Erschließungsanlage wird auf Grundstücken, die sich im Eigentum der Stadt befinden bzw. die bis spätestens zur Übernahme der Anlage in das Eigentum der Stadt übergehen müssen (siehe hierzu Beschluss 001 aus StR 99/09/03/0047; zur Realisierung sind 20.000 DM erforderlich) hergestellt. Diese Grundstücke werden zu einem Buchgrundstück vereinigt und verbleiben im Eigentum der Stadt.

Zwischen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die mit der Stadt Jena den in Pkt 1 genannten Städtebaulichen Vertrag abzuschließen gedenkt und den Eheleuten Wrobel gab es Streit darüber, ob sich die Eheleute Wrobel an den Erschließungsmaßnahmen beteiligen würden oder nicht. Die Eheleute Wrobel wendeten gegen eine Beteiligung an dieser Erschließungsmaßnahme ein, dass ihr Grundstück über Flächen der Ernst-Abbe-Stiftung erschlossen sei und sie nach § 116 Sachenrechtsbereinigungsgesetz den Anspruch hätten, diesbezüglich eine Dienstbarkeit eintragen zu lassen.

Hiergegen wiederum wendeten die GbR wie auch die Ernst-Abbe-Stiftung ein, dass sie das Recht hätten, nach § 117 Sachenrechtsbereinigungsgesetz die Bestellung einer solchen Dienstbarkeit zu verweigern. Hieraus hätte sich ein langwieriger Streit entwickeln können, da mit Hilfe einstweiliger Verfügungen aus Sicht der Eheleute Wrobel das Vorhaben der Erschließung zumindest für einen langen Zeitraum hätte verhindert werden können.

Da die Stadt Jena durch den Verkauf von Grundstücken in diesem Bereich ca. 785.000 DM einnehmen wird, hat sich die Stadt bereit erklärt, zu einer vergleichweisen Regelung zwischen der Schillbachstraße-GbR und der Familie Wrobel 20.000 DM beizusteuern. Die Eheleute Wrobel selbst werden sich an der für ihr Grundstück zu verändernden Erschließungsanlage mit 40.000 DM beteiligen.

### **Wahl der Vertrauenspersonen für den Ausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz**

- beschl. am 25.10.2000, beschl.-Nr. 00/10/16/0392

Um die vorgeschriebene Anzahl von 9 Vertrauenspersonen für den Ausschuss nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz zu erreichen, werden ergänzend zu dem Ergebnis des Stadtratsbeschlusses Nr. 00/09/15/0369 auf seiner Sitzung am 13.09.2000 drei weitere Personen gewählt.

#### **Begründung:**

Zur Wahl der Schöffen tritt bei jedem Amtsgericht ein Ausschuss zusammen, der aus dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, einen von der Landesregierung zu bestimmenden

Verwaltungsbeamten und 10 Vertrauenspersonen besteht. Nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz werden die Vertrauenspersonen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt. Diese Wahl ist wie bereits im Beschluss Nr. 00/09/15/0369 dargestellt, keine Wahl im Sinne des § 39 (2) Thüringer Kommunalordnung, bei der ein Kandidat im Verhältnis zu anderen Kandidaten eine Mehrheit erzielt. Es wird durch diese Wahl vielmehr festgestellt, dass der Kandidat für das Amt einer Vertrauensperson die Zustimmung von zwei Dritteln des Stadtrates erhält. Die Vertrauenspersonen sind daher einzeln durch Beschluss zu bestellen, wobei der Stadtrat eine geheime Abstimmung beschließen kann.

Auf der letzten Sitzung des Stadtrates wurden von den durch die Fraktionen des Stadtrates vorgeschlagenen 12 Kandidaten für die 9 von der Stadt Jena zu besetzenden Sitze nur 6 Kandidaten mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bestätigt.

Es ist deshalb notwendig, noch weitere drei Vertrauenspersonen zu bestätigen.

#### ***Ergänzung der Vorschlagsliste für Vertrauenspersonen gem. § 40 Gerichtsverfassungsgesetz***

Martin Pfeiffer, geb. 05.04.1961  
Magdelstieg 2, 07743 Jena  
Stadtrechtsdirektor - Amtsleiter Rechtsamt

Dr. Martin Reinhardt, geb. 25.02.1956  
Tatzendpromenade 32, 07745 Jena  
Stadtverwaltungsoberrat - Abteilungsleiter  
Datenverarbeitung im Haupt- und Personalamt

Eberhard Hertzsch, geb. 10.04.1961  
Franz-Gresitza-Str. 17, 07749 Jena  
Stadtverwaltungsoberrat - Amtsleiter Haupt- und Personalamt

Lothar Fleschenberg, geb. 07.03.1943  
Binswangerstr. 20, 07747 Jena  
Organisator im Haupt- und Personalamt

#### ***Wahlergebnis***

Die nachfolgend aufgeführten Kandidaten wurden mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit gewählt:

**Herr Lothar Fleschenberg**  
**Herr Eberhard Hertzsch**  
**Herr Dr. Martin Reinhardt**

## Öffentliche Bekanntmachungen

	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> - Ausschusssitzungen -
<p>Am <b>21.11.2000, 18.00 Uhr</b>, findet im Kulturamt, Zwätzen- gasse, die nächste Sitzung des <b>Kulturausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Protokollkontrolle</li> <li>- Ehrengräber</li> <li>- Haushalt           <ul style="list-style-type: none"> <li>* Vermögenshaushalt</li> <li>* Verwaltungshaushalt</li> </ul> </li> <li>- Sonstiges</li> </ul> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p> <p style="text-align: center;">***</p> <p>Am <b>23.11.2000, 17.00 Uhr</b>, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des <b>Stadtentwicklungsausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Tagesordnung / Protokollkontrolle</li> <li>- Vorstellung ÖkoZert-Haus durch die Fa. ZukunftsEnergienConsult Jena</li> <li>- Spielflächensatzung der Stadt Jena</li> <li>- Einfache Änderung Bebauungsplan „Himmelreich“ Jena</li> <li>- Beleuchtungskonzeption für das Stadtgebiet Jena</li> <li>- Fortschreibung Rahmenplan Lobeda/Sozialplanung (Vorstellung)</li> <li>- Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Camburger Straße“, Teil 2</li> <li>- Berichtsvorlage „Ziegenhainer Bach“</li> <li>- Berichtsvorlage Kunitz - „Laasaner Bach“</li> <li>- Sonstiges</li> </ul> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p> <p style="text-align: center;">***</p> <p>Am <b>22.11.2000, 19.30 Uhr</b>, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des <b>Jugendhilfeausschusses</b> statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Protokollkontrolle</li> <li>- Bericht zum Verwaltungshaushalt 2001 / Beschluss zum Vermögenshaushalt 2001</li> <li>- Spielflächensatzung der Stadt Jena - Beschlussfassung</li> <li>- Bundesmodellprojekt Kita</li> <li>- Trägerkonzeption Kita</li> <li>- Beschluss zu SAM-Stellen</li> <li>- Restmittel freie Träger</li> <li>- Sonstiges</li> </ul> <p><b>Der Ausschussvorsitzende</b></p>	



## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Zustellung gem. § 15 ThürVwZVG

Die Stadt Jena gibt bekannt, dass in der Zulassungsstelle /  
Führerscheinstelle ein Schriftstück für folgende Person zum  
Empfang ausliegt:

Name	letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen
Olaf Wegmer	Rudolf-Breitscheid-Str. 33 07747 Jena	00/1745/1

**Stadt Jena**

## Öffentliche Bekanntmachung des Thürin- ger Landesverwaltungsamtes

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Natur-  
schutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsver-  
ordnung zur endgültigen Unterschutzstellung des Natur-  
schutzgebietes

### „Spitzenberg-Schießplatz Rothenstein-Borntal“

in der kreisfreien Stadt Jena, in der Gemarkung Maua,  
Fluren 4 und 5  
im Saale-Holzland-Kreis in den Gemarkungen

- Altendorf der Gemeinde Altenberga, Flur 3
- Schirnewitz der Gemeinde Altenberga, Fluren 1 und 3
- Dürrenleina der Gemeinde Milda, Flur 2
- Rothenstein der Gemeinde Rothenstein, Fluren 3, 4, 5  
und 6.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes  
(ThürNatG) werden der Entwurf der Verordnung und  
die dazugehörigen Karten **ab dem 27.11.2000 für die  
Dauer eines Monats**

- in der Stadtverwaltung Jena, Tatzendpromenade 2,  
07745 Jena, Dezernat Stadtentwicklung u. Bauwesen,  
Umwelt- und Naturschutzamt
- in der Gemeindeverwaltung Rothenstein, Hauptstr. 24,  
07751 Rothenstein
- in der Gemeindeverwaltung Altenberga, Dorfstr. 59,  
07768 Altenberga
- in der Gemeindeverwaltung Milda, Dorfstraße 60,  
07751 Milda
- in der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaleetal“,  
Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla, Abt. Bauamt, Zi. 111
- im Landratsamt Saale-Holzland-Kreis in Eisenberg,  
Altstadt 1, 07607 Eisenberg, untere Naturschutzbe-  
hörde,  
öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während  
der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei:

- der Stadtverwaltung Jena, Tatzenpromenade 2, 07745 Jena, Dezernat Stadtentwicklung u. Bauwesen, Umwelt- und Naturschutzamt
- der Gemeindeverwaltung Rothenstein, Hauptstraße 24, 07751 Rothenstein
- der Gemeindeverwaltung Altenberga, Dorfstraße 59, 07768 Altenberga
- der Gemeindeverwaltung Milda, Dorfstraße 60, 07751 Milda
- der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla, Abt. Bauamt, Zi. 111
- dem Landratsamt Saale-Holzland-Kreis in Eisenberg, Altstadt 1, 07607 Eisenberg, untere Naturschutzbehörde,
- im Landesverwaltungsamt 99423 Weimar, Weimarplatz 4, Projektgruppe Schutzgebiete, Zimmer 3209, vorgebracht werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Krapp Weimar, den 07.11.2000

### Öffentliche Bekanntmachung des Katasteramtes

Stadt Jena  
- Umlegungsausschuss -

Geschäftsstelle:  
Katasteramt Jena  
Heinrich-Heine-Str. 1  
07749 Jena  
Az: 5-9416-GÖ/2-3

#### Bekanntmachung

Der Grenzregelungsbeschluss vom 03. November 1999 für das Verfahrensgebiet „Gewerbepark Göschwitz“, Jena - Göschwitz, Gemarkung Göschwitz, Flur 2, Flurstücke 92/86; 92/88; 92/96; 92/100; 115/5; 115/6; 115/7 und 115/8 ist am 19. Oktober 2000 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 83 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253) (Neubekanntmachung am 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)) in der geltenden Fassung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die Grenzregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Soweit im Grenzregelungsbeschluss nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum gemäß § 83 Abs. 3 BauGB an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfremd auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die

dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auch auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Festgesetzte Geldleistungen sind fällig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Jena, Heinrich-Heine-Straße 1, 07749 Jena als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Jena, den 2. November 2000

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

gez. Scheelen (Scheelen) (Siegel)

### Öffentliche Ausschreibungen



#### Öffentliche Ausschreibung - Immobilienverkauf -

Die Stadt Jena schreibt die nachstehend aufgeführten Grundstücke zum Verkauf aus:

##### 1. Grundstücksbezeichnung:

**Klara-Griefahn-Straße 14** (ehemaliges Gästehaus der Stadt Jena), Gemarkung Lobeda, Flur 1, Flurstück 26, Größe 390 m<sup>2</sup>

Bebauung: zweigeschossiges Einfamilienhaus  
Nutzung: derzeit zu Wohnzwecken vermietet  
Baujahr: um 1938  
Nutzfläche: rd. 250 m<sup>2</sup>  
Verkehrswert  
lt. Gutachten: 382.000,- DM (Mindestgebot)

##### 2. Grundstücksbezeichnung:

**Am Adrian-Beier-Stieg**, Gemarkung Wenigenjena, Flur 8, Flurstück 59

Bebauung: unbebaut, bebaubar nach § 34 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO (allg. Wohngebiet) und den Festsetzungen des B-Planes „Am Gänseberg“ AZ G/Js/ü05/9.91  
Größe: 430 m<sup>2</sup>  
Mindestgebot: 100.000,- DM

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 03641 / 493048 (Liegenschaftsamt).

Ihr Angebot zum Kauf mit Angabe zum Preis und zur Nutzungsvorstellung senden Sie bitte bis zum **08.12.2000** an das Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100338, 07703 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teil-

nahme an Öffentlicher Ausschreibung Klara-Griefahn-Straße 14“ oder „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Adrian-Beier-Stieg“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

Die Stadt Jena ist nicht verpflichtet, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu veräußern.

**Stadt Jena**



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

### Vorhaben: Um- u. Anbau Kastanienschule

R.-Breitscheid-Str. 4, 07747 Jena

Das Vorhaben wird mit Fördermitteln finanziert.

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Kostenbeitrag/ Versand	voraussichtl. Ausführungs- zeitraum	Eröffnungs- termin <b>28.11.2000</b>
13	<u>Außenanlagen</u> 210 m <sup>2</sup> Pflaster, 135 m Bordanlagen, 205 m <sup>2</sup> Rasen u.a.	27,00 DM/ 4,40 DM	März 2001	10.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird der o.g. Kostenbeitrag erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Konto-Nr. 4149149, BLZ 83020087, Cod. Zahlungsgrund 61.001146.9 mit dem Vermerk "Kastanienschule, Los Außenanlagen" einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, 6. OG, Zi. 6.22, ab **13.11.2000** täglich von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und 1 Tag vor Abholung tel. zu bestellen (Tel.-Nr. 03641-49 4321 o. Fax 03641-494140).

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet, eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgt in diesen Fällen ebenfalls nicht.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin im Hochbauamt, Tatzendpromenade 2, 07745 Jena, Zi. 6.22 einzureichen. Die Submission findet im Hochbauamt statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am **15.12.2000**.

Vergabepflichtstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,  
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

**Stadt Jena**